



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement
Service de la chasse, de la pêche et de la faune

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Weisung betreffend die Regulationsjagd auf Steinwild

1. Die Jäger mit Walliser Jagdpatent, welche im vorausgehenden Jahr eines der Patente A, B, A+B oder G lösten, sind zur Teilnahme an der Regulationsjagd auf Steinwild berechtigt. Solange ein rechtskräftiger Patententzug dauert, ist eine Teilnahme für den betroffenen Jäger nicht möglich.
2. Die Anzahl und die Verteilung des Steinwildes nach Alter, Geschlecht und Kolonie werden jährlich in einem Abschussplan festgelegt, welcher vom zuständigen Bundesamt genehmigt wird. Das jeder Diana für das folgende Jahr zustehende Kontingent wird nach der Anzahl der durch die Diana- Mitglieder im laufenden Jahr gelösten Patente A, B, A+B oder G festgelegt.
3. Die Regulation erfolgt zur Hauptsache in der Jugendklasse beiderlei Geschlechts sowie bei den alten Steingeissen. Unter Vorbehalt gegenteiliger Abmachungen zwischen Dienststelle und Bundesamt werden folgende Kategorien bejagt:

- Geiss von 1-2 Jahren
- Geiss von 3 Jahren und mehr
- Bock von 1-2 Jahren
- Bock von 3-4 Jahren
- Bock von 5-6 Jahren
- Bock von 7-9 Jahren

In jedem Fall ist der Abschuss eines markierten Tieres verboten.

4. Der Jäger, der sich für eine Teilnahme interessiert, muss sich bei der Bestellung des Jagdpatentes mittels dem für die Patentbestellung vorgesehenen Formular jeweils für das folgende Jahr einschreiben. Einschreibungen zu einem späteren Zeitpunkt sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Dienststelle übergibt jeder Diana jährlich die Liste ihrer Mitglieder, die sich für die Steinwildjagd eingeschrieben haben. Mit der Liste erhalten die Dianen ebenfalls die ad hoc Formulare für die ihnen zugeteilten Tiere.
5. Die beim Abschuss zu bezahlende Taxe wird wie folgt festgesetzt und von der Dienststelle nach Abschuss in Rechnung gestellt:

- Bock oder Geiss von 1-2 Jahren: Fr. 50.-
- Geiss von 3 Jahren und mehr: Fr. 150.-
- Bock von 3- 4 Jahren: Fr. 200.-
- Bock von 5-6 Jahren: Fr. 325.-
- Bock von 7-9 Jahren: Fr. 450.-
-

Der Gesamtbetrag ist geschuldet. Die Dienststelle haftet nicht für die an die Dianen im Rahmen der internen Reglemente bereits bezahlten Beträge.

6. Jede Diana teilt der Dienststelle die Liste der berechtigten Jäger mit und schickt die zugestellten ausgefüllten ad hoc Formulare zurück.
7. Der interessierte Jäger bestätigt mit seiner Einschreibung, dass er die zu bejagende Wildart kennt und über die erforderliche körperliche Verfassung sowie das notwendige Material (Feldstecher, Fernrohr usw.) verfügt, um den Abschuss selbständig tätigen zu können. Er darf von maximal 2 Personen am Abschussort begleitet sein.

8. Der Inhaber einer Abschussberechtigung wird anlässlich eines obligatorischen Kurses (Mai-Juni) über die Charakteristik des ihm zugelosten Wildes sowie über das Steinwild im Allgemeinen instruiert. Der in der Region des Abschussberechtigten zuständige Wildhüter weist diesem den für den Abschuss erlaubten Sektor zu. Wer aus Gründen höherer Gewalt nicht am Kurs teilnehmen kann, kann mittels Bewilligung der Dienststelle den Kurs und den Abschuss auf das folgende Jahr verschieben. Das diesbezügliche Gesuch ist schriftlich und begründet bei der Dienststelle einzureichen. Für denjenigen Jäger, der bereits früher einen Kurs besucht hat, ist ein erneuter Besuch nicht obligatorisch.
9. In der Regel wird die für die Abschüsse zur Verfügung stehende Zeitperiode in den ersten zwei Wochen des Monats September und im Oktober sowie während den zwei ersten Wochen im November festgelegt. Die genauen Daten werden den Jägern jeweils mit dem Patentbestellformular mitgeteilt. Der Jäger muss den Abschusstag dem Wildhüter spätestens am Vorabend melden. Abschüsse, die in der festgelegten Abschussperiode nicht erledigt werden, verfallen und gelten, unter Vorbehalt der Abschussgebühr, als getätigt.

Da die Jagdplanung eine Jahresplanung ist, müssen auch die Abschüsse im Jahr selber erfolgen. Eine Verschiebung kann von der Dienststelle nur aus Gründen höherer Gewalt auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

Der Jäger der sich für die Steinwildjagd einschreibt, muss also sicher sein, dass er im laufenden Jahr in den vorgegebenen Jagdzeiten über genügend Zeit verfügt, um einen allfälligen Abschuss zu tätigen.

10. In der Regel erfolgt der Abschuss ohne Begleitung durch die Wildhut. Der Wildhüter kann jedoch eine Begleitung anordnen, namentlich wenn der Jäger über keine Ortskenntnisse verfügt.
11. Sofort nach dem Abschuss füllt der Jäger das ihm hierfür abgegebene Abschussblatt aus und informiert den Wildhüter telefonisch. Ort und Zeit für das Vorzeigen des Wildes werden bei dieser Gelegenheit zwischen Wildhüter und Jäger vereinbart. Der Jäger muss den Wildhüter am Abend in jedem Fall, also auch wenn er das Wild nicht erlegen konnte, telefonisch über den Tagesverlauf und die gemachten Feststellungen orientieren.
12. Bei Fehlabschüssen ist der Jäger unter Vorbehalt der nachfolgend aufgeführten Fälle, den Bestimmungen unterstellt, welche die Gesetzgebung für die ordentliche Jagd vorsieht.
 - Die in Punkt 5 festgesetzte Gebühr ist in jedem Fall als minimaler Betrag geschuldet.
 - Schiesst der Jäger ein jüngeres als das ihm zugeloste Tier, so bleibt der Abschuss ohne Folgen.
 - Schiesst der Jäger ein älteres als das ihm zugeloste Tier, so wird dieses inklusive Trophäe beschlagnahmt und der Jäger muss neben dem Wertersatz für das Tier eine Busse bezahlen.
 - Der Abschuss einer melken Steingeiss wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von Fr. 350.- abgegolten. Die Trophäe wird ab einer Länge von 23 cm konfisziert.
13. Verletzt der Jäger das Wild und kommt dieses nicht zur Strecke, so muss die Jagd sofort eingestellt werden und der zuständige Wildhüter ist unverzüglich zu informieren. Der Wildhüter ordnet die notwendigen Massnahmen zur Nachsuche des Wildes an. Kann das Wild nicht gefunden werden, informiert der Wildhüter den Bereichsleiter. Dieser entscheidet ob ein anderes Tier erlegt werden darf. Ist jedoch anzunehmen, dass das Tier tödlich getroffen wurde oder infolge eines Absturzes nicht geborgen werden kann, verliert der Jäger seinen Anspruch und der Abschuss gilt als getätigt. Der Jäger muss auch in diesem Falle die vorgesehene Taxe bezahlen.

Ist ein Fehlabschuss auf offensichtlich leichtfertiges Verhalten zurückzuführen, so ist eine erneute Einschreibung während 10 Jahren nicht mehr möglich.

Sitten, im Mai 2018

**Dienststelle für Jagd, Fischerei
und Wildtiere**